

374/J XXI.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Ing. Gartlehner und Genossen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend Unterhaltszahlungen und subsidiäre Verpflichtungen

Bezugnehmend auf die Anfrage Nr. 69/J vom 18.11.99 bezüglich Unterhaltszahlungen und unterschiedliche Einkommensberechnung von Kindesmüttern und -vätern wurden zwei Problembereiche von Ihrem Vorgänger nur unzureichend beantwortet.

Zur weiteren Klärung der Rechtslage stellen daher die unterzeichnenden Abgeordneten an den Bundesminister für Justiz nachstehende

Anfrage:

- 1) Ist bei subsidiärer Verpflichtung von Großeltern die Leistungsfähigkeit beider Elternteile einheitlich zu bemessen und rechtfertigt eine subsidiäre Unterhaltsverpflichtung der Großeltern die Leistungsfähigkeit des Geldunterhaltspflichtigen anders zu berechnen (z. B. durch Ausserachtlassung der Beihilfen) als die Leistungsfähigkeit des Obsorgeberechtigten (z. B. Einrechnung der Beihilfen)?
- 2) Welcher Lebensunterhalt (bzw. Arbeitslohn) steht einer Gattin zweiter Ehe, die drei Kinder - auch aus erster Ehe des Partners - betreut konkret zu, und nach welchen Regeln ist die nominelle Höhe festzulegen?
- 3) Welche rechtlichen Maßnahmen sind geplant, um einer Gattin in zweiter Ehe eine gesicherte Existenz zu verschaffen wenn sie Angehörige des Unterhaltspflichtigen betreut und dazu ihre Berufstätigkeit vorübergehend einstellt?
- 4) Können Gerichtsbeschlüsse Rechtskraft erlangen, wenn dem betroffenen Bürger von den Gerichten die Auskunft über die Rechtslage in seinem konkreten Fall vorenthalten wurde und wenn auch die vom Bürger beantragte Klärung grundlegender Rechtsfragen nicht erfolgte?
- 5) Welche gesetzlichen Regelungen bestehen bei Darlehen zur Deckung des eigenen Lebensunterhaltes als Abzugsposten von den Unterhaltszahlungen?